S A T Z U N G
Förderverein Schwimmbad Nordrach e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Förderverein Schwimmbad Nordrach e. V.
Sitz des Vereins: Nordrach
Gründungsdatum: 01.07.2021
Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter Nummer VR703235 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Fördervereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Attraktivität des Schwimmbades der Gemeinde Nordrach, besonders für Kinder, Jugendliche, Alte und Behinderte sowie das dauerhafte Erhalten des Badebetriebs und die Förderung des Schwimmsports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch beschaffen und zur Verfügung stellen von Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen, durch Aktivitäten, die zur Erhöhung der Besucherzahlen und Einnahmen oder zur Reduzierung der Investitions- und Betriebskosten dienen.
Der Förderverein verwendet seine Mittel, im Sinne von §58 Nr. 1 AO, ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigen Zwecks der in §2 Absatz 1 genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung „Gemeinnützige Zwecke“ (§ 52 AO in der jeweils geltenden Fassung).
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.
Die Verwendung der Mittel soll unter Beachten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen, wie Unternehmen oder Vereine, sowie sonstige Organisationen oder Personenvereinigungen werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme. Der Vorstand kann die Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Mitglieds delegieren.
Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.
Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Liquidation, Austritt oder durch Ausschluss.
Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich, spätestens zwei Wochen vorher, anzuzeigen.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand bei schweren Verstößen gegen die Zwecke und Interessen des Vereins. Das Mitglied ist vorher zu hören. Der Ausschluss ist ihm schriftlich mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zur Mitgliederversammlung möglich. Die Beschwerde ist schriftlich begründet innerhalb von einem Monat nach der Ausschlussmitteilung beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
Der Ausschluss ist wirksam mit dem Datum der jeweiligen Beschlussfassung.

Insgesamt werden bei jeder Beendigung der Mitgliedschaft entrichtete Beiträge oder Beitragsanteile nicht zurückerstattet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung ebenfalls vom Vorstand einzuberufen.
Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen in schriftlicher Form oder per E-Mail an die zuletzt mitgeteilte Adresse. Ergänzend kann eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Nordrach oder über die elektronischen Netzwerke erfolgen.
Die Mitgliederversammlung ist nach fristgerechter Einladung immer beschlussfähig.
Der Vorsitzende des Vereinsvorstands oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus
- einem oder zwei Vorsitzenden,
- einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Kassenwart

und bis zu 12 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder vertritt einzeln.
Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode wählen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands für die Restdauer der Wahlperiode einen Nachfolger.
Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Reisekosten und sonstigen Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, werden unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen erstattet.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand genehmigen, unterjährig über Art und Höhe von Beiträgen zu entscheiden, wenn die Situation eine Anpassung angeraten erscheinen lässt (Vorratsbeschluss).
Der Vorstand hat bei Rückgriff auf den Vorratsbeschluss in der nächsten Mitgliederversammlung über Anlass und Umfang der Benützung des Vorratsbeschlusses zu berichten.

§ 10 Revisoren und deren Aufgaben

Von der Mitgliederversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Die Revisoren prüfen die Geschäfte und Belege des Vereins in Bezug auf die Einhaltung der Satzung. Sie können Einblick in alle Vorstandsbeschlüsse nehmen, sich Belege und Unterlagen vorlegen lassen sowie Auskünfte verlangen.
Die Revisoren berichten schriftlich über Methode, Umfang und Feststellungen bei der Prüfung. Der Bericht ist dem Vorstand vorzulegen. Die Revisoren haben zudem das Recht, in der Mitgliederversammlung unmittelbar zu berichten.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

Wahlen erfolgen geheim. Bei einstimmiger Zustimmung kann offen gewählt werden. Eine Blockwahl (mehrere Funktionsträger in einem Wahlgang wählen) ist zulässig.
Wahlen und Abstimmung erfolgen mit einfacher Mehrheit, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine zweite Abstimmung. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Haftungsausschluss

Die mit der Benutzung des Schwimmbads und seiner Einrichtungen verbundene gesetzliche Haftung des Vereins ist gegenüber den Mitgliedern ausgeschlossen.
Der Verein ist gehalten, entsprechende Risiken im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abzusichern.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen, auf den in der zu veröffentlichende Tagesordnung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung hinzuweisen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die eigens zu diesem Zweck einberufen ist.

Anträge, den Verein aufzulösen, müssen schriftlich von einem Drittel der Mitglieder beim Vorstand oder vom Vorstand gestellt werden. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Antrag ist die Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Der Antrag muss allen Mitgliedern beim Einberufen der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger anwesend, ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Auch hierbei ist als Zweck der Einberufung, die Auflösung des Vereins, bekannt zu machen.
Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein etwa vorhandenes Vermögen der Gemeinde Nordrach zu, welches diese für gemeinnützige Zwecke in Nordrach zu verwenden hat.